

**Präsident Volker Bouffier**

(A) Meine Damen und Herren, sehr geehrte Exzellenz Larcher, wir sind heute gleichberechtigte Partner und Freunde, die auch in schweren Zeiten zueinanderstehen. Das gilt international. Das gilt und galt nicht zuletzt im Hinblick auf den schrecklichen Terroranschlag in Paris, als Mörder Mitarbeiter des Satireblatts „Charlie Hebdo“ hinrichteten. Das hat uns alle nicht nur entsetzt, das hat uns in besonderer Weise verbunden. Ganz Deutschland hat mit Frankreich und mit den Angehörigen getrauert. Nicht zuletzt die gemeinsame Trauer des französischen Staatspräsidenten *Hollande* und der Bundeskanzlerin mit zahlreichen Persönlichkeiten aus vielen Ländern hat das zum Ausdruck gebracht. Ich spreche Ihnen auch heute unsere Anteilnahme und unser Mitgefühl aus. Das muss insbesondere für die Angehörigen auch dann gelten, wenn die Fernsehbilder nicht mehr täglich über den Bildschirm gehen.

Meine Damen, meine Herren, Sie, Exzellenz, und Ihre Delegation haben in diesen Tagen Gelegenheit zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen auf höchster Ebene. Ich wünsche Ihnen konstruktive und erfolgreiche Gespräche. Ich wünsche vor allen Dingen, dass Sie sich bei uns wohl- und gut aufgenommen fühlen.

Sie haben mir berichtet, dass Sie gestern in meinem Land, in Hessen, zu Gast waren und dort natürlich vorzüglich aufgenommen wurden. Ich darf Ihnen versichern, das würde für die Kolleginnen und Kollegen aus jedem Land genauso gelten.

Wir freuen uns, dass Sie da sind. Seien Sie herzlich willkommen! Einen angenehmen Aufenthalt!

(B)

(Beifall)

Meine Damen, meine Herren, wir fahren in der Beratung des Tagesordnungspunktes 12 fort.

Herr **Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen** hat sich gemeldet. Herr Staatssekretär Lange, ich bitte damit einverstanden zu sein, dass entsprechend der Regel zunächst Minister Professor Dr. Hoff das Wort erhält.

**Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen):** Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Frau Ministerin Kühne-Hörmann, Sie waren so freundlich, den Blick des Plenums auf den Thüringer Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt zu lenken. Ich bin Ihnen dafür dankbar, auch wenn mich das Ende Ihrer Einlassung etwas überrascht hat.

Professor Bausback, der hier gesprochen hat und dessen Partei ebenso wie der Freistaat, glaube ich, deutlich stärker als die drei Parteien der Thüringer Landesregierung in der Bundesregierung verankert sind, hat sich durchaus kritisch zum Gesetzentwurf geäußert, indem er deutlich gemacht hat, was aus seiner Sicht noch fehlt.

Wir haben auf eine andere Stelle in der Diskussion aufmerksam gemacht, die im Bundesjustizministerium geführt wurde und, ich glaube, weiterhin geführt wird. Wir weisen in der Begründung unseres

Antrags darauf hin, dass der Gesetzentwurf Bundesratsdrucksache 36/15 auf die Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten eingeht. Es wird deutlich, dass viele Überlegungen, die sich im Gesetzentwurf oder dann auch im Gesetz niederschlagen, in der Praxis durchaus schwer umzusetzen sind. Wenn wir, diese Diskussion aufgreifend, mit dem Antrag um nicht mehr und nicht weniger als um Prüfung im Gesetzgebungsverfahren bitten, dann ist das keine Infragestellung der auch von unserer Landesregierung wertgeschätzten Arbeit des Bundesjustizministers, sondern es ist die Intervention in einen Diskurs, der auch innerhalb des Bundes und der Länder stattfindet und in dem Herr Bausback eine Position geäußert hat.

(C)

Dazu führen wir in unserer Begründung aus, dass sich die tatbestandliche Unrechtsvertypung unter der Geltung des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht ausschließlich aus inneren Absichten oder Motiven einer Person ergeben darf und sich vor diesem Hintergrund die Frage stellt, ob das Anknüpfen an den Umstand, unmittelbar zur Ausreise anzusetzen, eine hinreichend objektive Grundlage für eine Unrechtsvermutung darstellt. Die Anknüpfungspunkte sind aus unserer Sicht hier objektiv eher belanglose und wertneutrale Handlungen, zum Beispiel das Bestiegen eines Flugzeuges, so dass sich eine innere Anbindung an terroristische Aktivitäten noch nicht objektiv erkennen lässt. Der im neuen Absatz 2a umschriebenen Tathandlung fehlt mithin eine Begrenzungsfunktion. Zudem enthält der neue Absatz 2a eine bedenkliche Kumulierung unbestimmter Rechtsbegriffe auf mehreren Ebenen, was zu einer Einbuße an Bestimmtheit führt.

(D)

Wir führen abschließend aus, dass wir die Gefahr sehen, dass die Regelung des § 89a Absatz 2a Strafgesetzbuch-Entwurf unter diesem Gesichtspunkt als Polizeirecht im Gewand des Strafrechts und damit als möglicher Schritt zur „Verpolizeilichung des Strafprozesses“ daherkommt.

Wir haben mit dem Antrag, den wir eingebracht haben, nicht mehr als eine Anregung zur Diskussion gegeben. Dies in dem Verfahren, in dem wir uns befinden, zu tun halte ich für richtig. Insofern haben Professor Bausback und ich hier zwei Seiten einer Diskussion dargestellt. Ich denke, dass das in Ordnung ist.

Frau Kollegin Kühne-Hörmann, zu Ihrem Hinweis, die SPD in Thüringen stelle hier die Handlungen des Bundesjustizministers in Frage: Ganz im Gegenteil! Wir greifen eine Diskussion auf, die auch der Bundesjustizminister gerne führen wird, denke ich. Wir sind gespannt.

**Präsident Volker Bouffier:** Vielen Dank, Herr Professor Dr. Hoff!

Jetzt hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Kollege Lange das Wort.